

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1969

Geschäftszahl

1634/68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0847/68 E 8. Oktober 1969 VwSlg 3968 F/1969 RS 2

Stammrechtssatz

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Folgeprovisionen sind das Entgelt für eine aktive Dienstleistung im Einzelfall und nicht - wie dies bei den Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen der Fall ist - ein Entgelt für die Gesamtheit der während eines langjährigen Zeitraumes erbrachten Dienstleistungen. Sie fallen daher unter § 19 Abs 1 Z 1 EStG 1953 und gehören gemäß § 11 Abs 1 KBG zur Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag.